

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Nur per E-Mail

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-
3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

31.03.2022

An die Verwaltungen der Kreisfreien und
Großen Kreisangehörigen Städte

An die Verwaltungen der Verbandsgemeinden und
Verbandsfreien Gemeinden

nachrichtlich:

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5A
55116 Mainz

KommWis GmbH
Hindenburgplatz 3
55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 23
Willy- Brandt- Platz 3
54290 Trier

m.d.B. um Weiterleitung an die Kreisverwaltungen

**Mein Akten-
zeichen**
OE 0301-314
Bitte immer ange-
ben!

**Ihr Schreiben Ansprechpartner/-in /
vom**
E-Mail
Referat314@ mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131-16-3323
06131-16-17-3323

Ukraine-Vertriebene: Melderechtliche Situation

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur melderechtlichen Anmeldung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine gebe ich folgende Hinweise:

I. Allgemeines

Die melderechtliche Erfassung der o.a. Personengruppe durch die Meldebehörden in Rheinland-Pfalz wird unter Beachtung der bekannten rechtlichen Voraussetzungen und mit Hilfe der insgesamt zur Verfügung stehenden melderechtlichen Prozesse bearbeitet. Für den erstmaligen Zuzug aus dem Ausland und für Zuzüge aus dem Inland stehen klare und geeignete Prozesse und gesetzlich bestimmte Datenübermittlungen zur Verfügung, die auch im Zusammenhang mit der Anmeldung von aus der Ukraine Geflüchteten Verwendung finden. Die Einhaltung der Prozesse führt regelmäßig zu einer geordneten Verarbeitung von Meldedaten in den Melderegistern der beteiligten Meldebehörden und gewährleistet eine konsistente Registerführung bei der Kommunikation mit anderen beteiligten Behörden (insbesondere den Ausländerbehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern).

Angesichts der derzeitigen Situation sollen die Meldebehörden eine Anmeldung der o.a. Personengruppe in den vorliegenden Fällen **auch dann** vornehmen, wenn eine **Wohnungsgeberbescheinigung nicht bzw. nicht unmittelbar am Tag der Anmeldung** vorgelegt werden kann.

1. Für die Anmeldung bei der Meldebehörde ist ein Identitätsdokument (Reisepass, Ausweisdokument) und eine Wohnungsgeberbescheinigung vorzulegen. Aufgrund der besonderen Lage können im Einzelfall Ausnahmen unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen gemacht werden.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BMG ist bei der Anmeldung ein anerkannter und gültiger Pass oder Passersatzpapier vorzulegen. Diese Anforderung wird zurzeit von folgenden Dokumenten erfüllt:

- Reisepässe in den Modellen 2005, 2007 und 2015
- Identitätskarte (ID-Card) Modell 2015. Diese hat BMI durch Allgemeinverfügung über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere vom 17. März 2022 zeitlich befristet als Passersatz anerkannt (**Anlagen 1a u. 1b**).
- Diplomatenpässe in den Modellen 1998 und 2015
- Dienstpässe in den Modellen 1999 und 2015
- Kinderreisepass „Travel Document of a Child“
werden seit 2016 nicht mehr ausgestellt, zuvor ausgestellten Kinderreisepässe bleiben bis zum Ablauf ihrer zeitlichen Gültigkeit gültig
- Heimreisedokument „Certificate for Return to Ukraine“ Modell 2006,
nur zur Durchreise und Ausreise aus DEU anerkannt;
das Modell 2021 ist vorläufig zur Durchreise und Ausreise aus DEU anerkannt
- Seefahrtbuch Modell 2002
sofern ein Nachweis über die Eintragung in die Schiffsrolle vorliegt und die ukrainische Staatsangehörigkeit aus dem Dokument hervorgeht
- Fremdenpass „Stateless Persons Travel Document“
nur anerkannt, wenn der Inhaber/die Inhaberin gleichzeitig im Besitz eines Aufnahmebescheides nach dem Bundesvertriebenengesetz ist oder eines Aufnahmebescheides des Bundesverwaltungsamtes, der ihn/sie als jüdischen Kontingentflüchtling ausweist
- Reiseausweises für Flüchtlinge „Refugees Document for travelling abroad“
- Travel document for person granted complementary protection Modell 2015

Die **Anmeldung hat zu erfolgen**, wenn die meldepflichtige Person einen Pass oder ein Passersatzpapier oder ein ausländerrechtliches Dokument (Anlaufbescheinigung, Ankunftsnachweis, Fiktionsbescheinigung, Aufenthaltstitel) vorweisen kann, das die Personalien in lateinischer Schrift enthält. Aus diesem Dokument sind die Personalien zu übernehmen. Bei **Familienverbänden**, bei denen ein Familienmitglied einen Identitätsnachweis hat, weitere Familienmitglieder jedoch nur sonstige Personenstandsurkunden vorlegen können, soll die Anmeldung nach Möglichkeit im Familienverband auch für diese Personen vorgenommen werden.

Wird eine **eigenständige Transliteration aus dem Kyrillischen durch die Meldebehörde** vorgenommen, ist ausschließlich die anliegende, **standardisierte Version** der Transliterationstabelle¹ (**Anlage 2**) zu verwenden. Es wird empfohlen, sich der Hilfe vertrauenswürdiger Sprachmittler zu bedienen. In Zweifelsfällen kann die zuständige Ausländerbehörde kontaktiert werden.

In Anbetracht der außergewöhnlichen Situation kann für den Nachweis der Identität auch ein anerkannter Pass oder Passersatz akzeptiert werden, dessen **Gültigkeitsdauer abgelaufen** ist.

Besitzt die Person **keinen anerkannten Pass oder Passersatz, (auch ggf. Inlandsreisepass oder sonstige Personenstandsurkunde)**, ist die Anmeldung **auf der Basis einer vorhandenen Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung, Anlaufbescheinigung oder eines Ankunftsnachweises möglich**. In diesem Fall ist zu vermerken, dass die Person auf Basis eigener Angaben zur Identität angemeldet wurde.

2. Die Angaben zur Identität der Person (Familiename, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht) sind aus dem vorgelegten Identitätsdokument zu erheben. Die Angaben zum Identitätsdokument (Art, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeit, Seriennummer) sind **vollständig im Melderegister zu erfassen**. Erfolgt die Anmeldung aufgrund einer sonstigen Personenstandsurkunde sind alle verfügbaren Daten einzugeben, die im vorgelegten Dokument enthalten sind.

Die Anmeldung soll auch dann vorgenommen werden, wenn noch keine amtlich anerkannte Übersetzung der Personenstandsurkunde vorliegt.

3. **Einträge zum Familienstand und die Zuordnung von minderjährigen Kindern zu den gesetzlichen Vertretern** können nur vorgenommen werden, wenn Nachweise hierzu vorgelegt werden (Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.). **Original oder Kopie einer Geburts- oder Eheurkunde ohne offizielle Übersetzung und Apostille** können in Anbetracht der außergewöhnlichen Situation für die **Herstellung von Familienverbänden** bis auf Weiteres akzeptiert werden, wenn
 - die Identität der betroffenen Personen im oben beschriebenen Sinne geklärt ist,
 - die Authentizität der Urkunde durch die Meldebehörde in eigener Verantwortung geprüft und bejaht wurde (z.B. anhand eines Vergleichs mit originalen übersetzten und apostillierten gleichartigen Urkunden oder von den ukrainischen Auslandsvertretungen zur Verfügung gestellten Mustern² (**Anlagen 3a und 3b**))

¹ Die Tabelle wurde vom ukrainischen Generalkonsulat Hamburg zur Verfügung gestellt und entspricht den einheitlichen von der ukrainischen Regierung verabschiedeten Transliterationsregeln.

² Muster ukrainischer Geburts- und Eheurkunden, aus denen sich die Positionen für die Einträge von Namen, Vornamen Geburtsdaten und den Angaben zum Ehegatten bzw. den Eltern eines Kindes erkennen

und

- die Meldebehörde sich in eigener Verantwortung über die eingetragenen Personendaten und die beurkundeten Tatsachen Gewissheit verschaffen konnte, z.B. mit Hilfe von der Meldebehörde als zuverlässig bekannten Sprachmittlern.
- Eine Transliteration aus dem Kyrillischen darf auch in diesen Fällen ausschließlich auf der Basis der gültigen **Transliterationstabelle**³ um Dubletten zu vermeiden! (**Anlage 2**).
- In den ukrainischen Geburtsurkunden wird beim Geburtsdatum immer der Monat ausgeschrieben. Als Handreichung erhalten Sie daher zudem eine Liste der Monate auf Ukrainisch (**Anlage 4**).

Ist dies nicht der Fall, ist im Melderegister „nicht bekannt“ oder „unklar“ einzutragen.

4. Kann **kein Nachweis zur Identität** vorgelegt werden, sind die betroffenen Personen an die Ausländerbehörde zu verweisen, damit dort erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt werden können. Eine melderechtliche Anmeldung kann erst erfolgen, wenn von der betroffenen Person ein vorläufiges Ausweisdokument oder ein aufenthaltsrechtliches Dokument der Ausländerbehörde vorgelegt wird, in dem die festgestellten Identitätsdaten enthalten sind.

II. Aufenthaltsrechtliche Situation

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat eine **Rechtsverordnung**⁴ erlassen, mit der aus der Ukraine Vertriebene im Bundesgebiet **vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit** werden. Sie ist am 9. März 2022 in Kraft getreten und ist rückwirkend zum 24. Februar 2022 anwendbar.

Die Regelung ist zunächst bis zum 23. Mai 2022 befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss eine Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG erfolgen.

Mit Inkrafttreten am 4. März 2022 des Beschlusses⁵ zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes kommt **§ 24 AufenthG** (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung; das heißt, dass ab die-

lassen, sind beigefügt. Ebenso eine Übersetzungshilfe für Datumsangaben. Die Dokumente wurden von der Deutschen Botschaft Kiew zur Verfügung gestellt.

³ Die Tabelle wurde vom ukrainischen Generalkonsulat Hamburg zur Verfügung gestellt und entspricht den einheitlichen von der ukrainischen Regierung verabschiedeten Transliterationsregeln.

⁴ Online verfügbar unter: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/iOtiNkrHCZ76Jw5ReGn/content/iOtiNkrHCZ76Jw5ReGn/BAnz%20AT%2008.03.2022%20V1.pdf?inline>

⁵ Online verfügbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2022.071.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2022%3A071%3ATOC

sem Zeitpunkt entsprechende Aufenthaltserlaubnisse bei der **Ausländerbehörde** beantragt werden können, die für den jeweiligen Wohn- bzw. Aufenthaltsort zuständig ist. Nach erfolgter Antragstellung erhalten die Personen eine **Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG**.

Aufgrund dieser aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen empfiehlt BMI ukrainischen Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen, die voraussichtlich die Kriterien des EU-Ratsbeschlusses nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG erfüllen, **von der Stellung eines Asylantrages abzusehen**. Das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag zu stellen, besteht jedoch unabhängig davon fort.

Wichtig ist danach:

1. Ukrainische Staatsangehörige und aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige können sich 90 Tage visumfrei in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sofern sie einen biometrischen Pass haben.
2. Gem. § 40 AufenthV kann eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von längstens 90 Tagen, der sich an einen Kurzaufenthalt anschließt, eingeholt werden. Es ist davon auszugehen, dass während dieser Zeit ein Teil der Personen privat unterkommt und ein Teil bei einer Aufnahmeeinrichtung bzw. Ausländerbehörde vorspricht.
3. Für die Aufnahme ukrainischer Vertriebener kommt § 24 AufenthG zur Anwendung. Die Personen erhalten von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis. Fragen zur bundesweiten bzw. landesweiten Verteilung sind noch in Klärung.
4. Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG können folgende Personengruppen bekommen:
 - a. Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
 - b. Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
 - c. Familienangehörige der unter 1. und 3. genannten Personengruppen.
 - d. Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.
5. Die Personen können sich auch entscheiden, einen Asylantrag zu stellen. In diesem Fall sind sie nach § 47 AsylG verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

III. Melderechtliche Situation für Personen, die NICHT in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen

1. Nach § 27 Abs. 2, S. 3 BMG gilt für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 17 Absatz 1 BMG gemeldet sind, eine Meldepflicht erst nach Ablauf von drei Monaten.
2. Eine Anmeldung innerhalb dieser Frist ist zulässig. Die Anmeldung soll in der Meldebehörde bearbeitet werden.
3. Nach Ablauf der o.g. Frist gilt die Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 BMG.
4. Die betroffene Person hat sich bei der für die Wohnung zuständigen Meldebehörde anzumelden.
5. Soweit vor Ablauf der 3-Monats-Frist eine Vorsprache zur Anmeldung erfolgt, ist die Anmeldung entgegenzunehmen und wird in der Regel als erstmaliger Zuzug aus dem Ausland bearbeitet. Die nur kurzfristige Unterbringung in provisorisch errichteten Sammelunterkünften, in denen sich Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine nur wenige Tage aufhalten bevor sie in einer privaten Unterkunft oder in anderen Unterkünften für eine längere Zeit aufgenommen werden, soll nicht zu einer melderechtlichen Anmeldung führen.
6. Im Zusammenhang mit einer Unterbringung von aus der Ukraine Vertriebenen in Beherbergungsstätten (z.B. Hotels) und Gemeinschaftsunterkünften soll eine Anmeldung bei der örtlich zuständigen Meldebehörde mit der jeweiligen Anschrift dann erfolgen, wenn die Unterbringung nicht von nur kurzfristiger Dauer ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wegen des uneingeschränkten Arbeitsmarktzugangs eine frühzeitige Anmeldung wegen der Erteilung der Steueridentifikationsnummer vorteilhaft ist.

IV. Melderechtliche Situation von Personen, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen

Soweit Vertriebene aus der Ukraine einen Asylantrag stellen, werden sie in der Aufnahmeeinrichtung des Landes registriert und in der Regel auch untergebracht. In diesen Fällen erfolgt keine Vorsprache bei der Meldebehörde zur Anmeldung. Gem. § 23 Abs. 5 BMG erfolgt die Anmeldung in diesen Fällen automatisiert, indem die zuständige Meldebehörde die Daten für die Anmeldung im Wege der Datenübermittlung durch das AZR nach § 18e AZRG erhält und als Anmeldung prüft und verarbeitet.

V. Melderechtliche Situation bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG mit Unterbringung in den Gemeinden

Damit durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden kann, sollen aus der Ukraine Vertriebene bei der zuständigen Meldebehörde angemeldet werden. Es wird angeregt, vor Ort konkrete Verfahrensabsprachen zwischen

Meldebehörden, Ausländerbehörden und den Sozialämtern zu treffen, um Reibungsverluste zu vermeiden.

VI. Registrierung der Erstaufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden und die Auswirkung des § 18e AZRG (Übermittlung AZR an MB)

Wenn die betroffene Person **erstmalig bei der Meldebehörde zur Anmeldung** erscheint, muss die Meldebehörde **damit rechnen, dass bereits eine Datenübermittlung nach § 18e AZRG stattgefunden hat** und somit eine automatisierte Anmeldung an einer früheren oder der aktuellen Adresse bereits erfolgt ist.

Daher ist durch die Meldebehörden zur Vermeidung von Mehrfacherfassungen bitte Folgendes zu beachten:

- Bei der Anmeldung prüft die Meldebehörde zuerst, ob die Person (aufgrund einer automatisierten Anmeldung infolge einer Datenübermittlung aus dem AZR nach § 18e AZRG) bereits im eigenen Melderegister erfasst ist. Legt die Person Unterlagen vor, aus denen sich ergibt, dass sie bereits für eine Anschrift im Inland gemeldet ist, ist das Verfahren des vorausgefüllten Meldescheins durchzuführen.
- Ist dies nicht der Fall und kann auch sonst kein Zuzug aus dem Inland nachvollzogen werden, meldet sie die Person als erstmaligen Zuzug aus dem Ausland an. Hierbei erhält sie im Fall einer erfolgten Datenübermittlung nach § 18e AZRG eine Konfliktnachricht des BZSt.
- Wird im Rahmen der Erfassung von aus der Ukraine Geflüchteten durch einen erstmaligen Zuzug die damit verbundene Anforderung der IdNr vom BZSt mit einer **Konfliktnachricht (0503) beantwortet**, da die betroffene Person möglicherweise bereits in einer anderen Meldebehörde erfasst wurde und stellt sich heraus, dass die anzumeldende Person mit der beim BZSt gefundenen ähnlichen Person identisch ist, bearbeiten die Meldebehörden den Fall **wie einen irrtümlichen erstmaligen Zuzug und behandeln ihn wie einen Wiederzuzug oder Inlandszuzug**. In diesem Zusammenhang ist die Anforderung der IdNr gegenüber dem BZSt mit Nachricht 0511 zurückzunehmen.
- Anschließend ist mit der letzten Inlandsmeldebehörde oder der Wegzugsmeldebehörde ein **Rückmeldeverfahren** durchzuführen. Mit der **Einarbeitung der Rückmeldeauswertung (0203)** erstellen die Fachverfahren aus dem Meldewesen je nach Kontext entweder eine Nachricht zur Anforderung der IdNr im Rahmen eines Wiederzuzugs aus dem Ausland (**Nachricht 0500 Schlüssel 06**) oder erklären die Zuständigkeit im Rahmen eines Inlandszuzugs (**Nachricht 0504**) an das BZSt.
- Durch dieses Vorgehen werden **Mehrfacherfassungen** (eine Person hat mehr als eine IdNr) **vermieden**. Darüber hinaus erhält die Meldebehörde in diesen Fällen einen Hinweis, dass die betroffene Person bereits im Inland gemeldet ist oder war.

- Es ist nicht ausgeschlossen, dass Meldebehörden aufgrund des Prozesses nach § 18e AZRG **Konfliktnachrichten (0503)** erhalten, bei denen keine Vorsprache zur Anmeldung erfolgt. **Auch in diesen Fällen** ist das vorgenannte Verfahren bei der Bearbeitung von Konfliktfällen durchzuführen.
- Erhält die Meldebehörde **keine Konfliktnachricht**, handelt es sich um eine Person, die bisher nicht im Workflow nach § 16 AsylG registriert wurde.

VII. Ergänzende Hinweise auf Informationen für Kriegsflüchtlinge

Zur Information der Kriegsflüchtlinge sowie zur Entlastung der Meldebehörden habe ich diesen Hinweisen zwei Merkblätter des BMI beigelegt:

- Hinweise zur melderechtlichen Anmeldung bei Bezug einer Wohnung in Deutschland bzw. Abmeldung einer Wohnung bei Wegzug in das Ausland (**Anlage 5**).
- „Rechte und Pflichten beim vorübergehenden Schutz“ u.a. zu den Themen „Erwerbstätigkeit“ sowie „Reisen innerhalb des Schengen-Raums“ (**Anlage 6**).

Informationen für Kriegsflüchtlinge werden in verschiedenen Sprachen, auch auf Ukrainisch, zudem im Internet unter <https://handbookgermany.de/> durch das BMI zur Verfügung gestellt.

Diese Hinweise werden bei Bedarf aktualisiert.

Ich bedanke mich sehr für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Heike Müller

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker